

**Zulassungsordnung
der Universität Heidelberg
für den weiterbildenden Master-Studiengang
Advanced Physical Methods
in Radiotherapy**

vom 20.05.2014

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und § 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 59 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 99 ff.), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 1) und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20.05.2014 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 10.06.2014 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Advanced Physical Methods in Radiotherapy vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen, gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung, für den Masterstudiengang Advanced Physical Methods in Radiotherapie immatrikulieren. Voraussetzung für die Zulassung sind das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die Erfüllung der allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen. Der zuständige Zulassungsausschuss bescheinigt das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung einmalig bis zum 15.07.2014 und ab dem Wintersemester 2015/16 bis zum 15. Mai desselben Jahres eingegangen sein.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Advanced Physical Methods in Radiotherapy oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Nachweis eines Abschlusses in einem Studiengang physikalischer oder physikalisch-technischer Fachrichtung, der Biomedizintechnik oder einem äquivalenten Ingenieursstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalten an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder eines in Baden-Württemberg als gleichwertig anerkannten Abschlusses.

(2) Der Nachweis von Kenntnissen, die gemäß der Weiterbildungsordnung der Deutschen Gesellschaft für Medizinische Physik (DGMP) zur Fachanerkennung für Medizinische Physik, Fachrichtung Medizinische Strahlenphysik, Spezialgebiet Strahlentherapie erforderlich sind oder der Nachweis von Kenntnissen, die den Anforderungen an einen Qualified Medical Physicist (QMP) gemäß des Weiterbildungssystems der European Federation of Organisations for Medical Physics (EFOMP) (EFOMP policy statement Nr. 9 und Nr. 10) genügen.

Alternativ können die Kenntnisse auch durch einen vergleichbaren Abschluss im Bereich der Medizinischen Physik oder einer gleichwertigen Weiterbildungszeit und Qualifikation nachgewiesen werden.

(3) Der Nachweis über eine qualifizierte, in der Regel zweijährige aber mindestens einjährige berufliche Praxis in Medizinischer Physik nach dem ersten Studienabschluss und mindestens eine zweijährige berufliche Praxis bei der Anmeldung zur Masterprüfung.

(4) Die Einreichung eines tabellarischen Lebenslaufes und eines maximal zweiseitigen Motivationsschreibens. Im Motivationsschreiben sollen die Bewerber und Bewerberinnen ihre individuelle Motivation und Eignung für den Studiengang sowie dessen Relevanz für den zukünftigen Berufsweg darlegen.

(5) Ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse analog dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (nachgewiesen durch Schulzeugnis, das Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder entsprechende Leistungen). Dies gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist oder die nachweisen können, dass ihr bisheriges Studium zu großen Teilen in englischer Sprache absolviert wurde.

(6) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Ergeben sich die gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Kenntnisse nicht zweifelsfrei aus den eingereichten Vorbildungsnachweisen, so kann der Zulassungsausschuss das Vorliegen der Kenntnisse im Rahmen einer mündlichen Prüfung oder eines Auswahlgesprächs, die gegebenenfalls auch online durchgeführt werden können, überprüfen. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(7) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 1 noch nicht vorliegen, kann auf Antrag eine bedingte Zulassung ausgesprochen werden. Hierbei ist auf der Basis vorläufiger Bescheinigungen der jeweiligen Institute zu belegen, dass die Zugangsvoraussetzungen voraussichtlich bis zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters erbracht werden. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Zugangsvoraussetzungen teil.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor der Universität Heidelberg auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

a) die in §§ 2 bis 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und /
oder

b) wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Advanced Physical Methods in Radiotherapy oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Absatz 7 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn des Semesters nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Professoren oder Professorinnen der Medizinischen Fakultät Heidelberg, davon sollte einer oder eine der beiden Professoren oder Professorinnen die Professur für Medizinische Physik innehaben. Der Zulassungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorsitz wird durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestimmt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10.06.2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor